

Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Rheda-Wiedenbrück (Stand 17.01.2023)

1. Allgemeine Informationen

In der Kindertagespflege werden Kinder bis einschließlich 13 Jahren von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater (Kindertagespflegeperson genannt) betreut und gefördert.

Kindertagespflege ist ein Angebot der Jugendhilfe und wird in den §§ 22 und folgende des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt.

Die Kindertagespflege hat den Auftrag die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Das familienähnliche Betreuungsangebot der Kindertagespflege orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien. In einem überschaubaren Rahmen wird das Tagespflegekind betreut und seinem Alter entsprechend in seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung gefördert.

Die Kindertagespflege soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und den Eltern dabei helfen, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren

2. Vermittlungsstellen

Die Vermittlungsstellen in Rheda-Wiedenbrück übernehmen die Werbung, Beratung und Vermittlung von Kindertagespflegestellen im Auftrag der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport.

Hier gibt es alle erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Vermittlungsstellen und Ansprechpartner*innen in Rheda-Wiedenbrück	
Stadtteil Rheda	Ev. Tageseinrichtung für Kinder „Sonnenschein“ Frau Hellweg Wilhelmstraße 32 Tel. 05242 / 403605 Email: info@sonnenschein-rheda.de Sprechstunde: Di. 15-16 Uhr, Fr. 8-9 Uhr
Stadtteil Wiedenbrück	über Ev. Kindertageseinrichtung Krumholzstraße Frau Schönbeck Krumholzstraße 79 Tel. 0176 / 83125935 schanita@gmx.net

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

3.1. Aussagen des Gesetzgebers

Die Eignung der Kindertagespflegeperson gilt als wichtiges Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson hat den Auftrag – ebenso wie die Kindertageseinrichtungen -, das Kind zu betreuen und in seiner Erziehung und Bildung zu fördern und zwar in Bezug auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muss sich „durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie soll

3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.“ (siehe § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII)

3.2. Aspekte im Rahmen der Eignungsprüfung:

Die Kindertagespflegeperson nimmt aktiv an der Prüfung ihrer Eignung teil, die durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport, in Kooperation mit der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege durchgeführt wird.

Folgende Unterlagen hat die zukünftige Kindertagespflegeperson **vollständig** bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport einzureichen:

- A) Nachweis über die Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs für Erzieherinnen** (9 Unterrichtseinheiten, Auffrischung alle 2 Jahre, für die Auffrischung gibt es einen Gutschein von der Unfallkasse NRW)
- B) **Ärztliche Bescheinigung**, dass keine ansteckenden-, psychischen- und Suchterkrankungen vorliegen. (**Einen Vordruck für die ärztliche Bescheinigung, der unbedingt zu verwenden ist, gibt es in der Vermittlungsstelle**).
- C) **Tabellarischer Lebenslauf**
- D) Nachweis über die Teilnahme an einem **Qualifizierungskurs** für Kindertagespflegepersonen. (Näheres unter 4.)
Kindertagespflegepersonen mit einem fachpädagogischen Berufs- oder Studienabschluss müssen nur Teilmodule nachweisen.
Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Kinder betreuen oder weniger als 15 Stunden pro Woche, müssen ebenfalls nur Teilmodule nachweisen.

Die folgenden Unterlagen werden dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport direkt zugeleitet.

- E) **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für behördliche Zwecke mit dem Verwendungszweck Kindertagespflege
 - für die zukünftige Kindertagespflegeperson
 - für alle erwachsenen Personen, die im Haushalt leben, in dem die Kindertagespflege stattfindet.**Ein Formular zur Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses hält der Fachbereich bereit.**

- F) **Stellungnahme der Vermittlerin** zu den persönlichen, pädagogischen und räumlichen Möglichkeiten der zukünftigen Kindertagespflegeperson
Hierzu wird ein Hausbesuch der Vermittlerin und
- G) **Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes**, ob es Versagensgründe für die Erteilung eine Pflegeerlaubnis gibt (z.B. Hilfen zur Erziehung)

4. Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen

Der Kurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten.

Nach der Absolvierung des tätigkeitsvorbereitenden Kurses im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (inkl. Erste-Hilfe-Kurs) kann die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für 2-3 Kinder mit der Auflage, den Kurs innerhalb eines Jahres zu beenden, erhalten und mit der Betreuung beginnen.

Die Qualifizierungskurse werden von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Bildungsträger				
Volkshochschule Reckenberg-Ems	Volkshochschule, Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock	Volkshochschule Gütersloh	Kath. Erwachsenen- und Familienbildung	AWO – Elternservice OWL
Kursangebote in Rheda-Wiedenbrück Kirchplatz 2, <u>33378 Rheda-Wiedenbrück</u> Tel.: 05242 / 9030-10	Kursangebote in Verl oder Schloß Holte-Stukenbrock Kirchstraße 2 <u>33758 Schloß Holte-Stukenbrock</u> Tel.:05207 / 9174-0	Kursangebote in Gütersloh Hohenzollernstraße 43, <u>33330 Gütersloh</u> Tel.: 05241 / 822925	Kursangebote in Gütersloh u. Bielefeld Turnerstr. 4, <u>33602 Bielefeld</u> Tel.: 0521 / 528152-0	Kursangebote in Bielefeld Detmolder Str. 280, <u>33605 Bielefeld</u> Tel.: 0521 / 9216-461

5. Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson

5.1. Wann wird eine Pflegeerlaubnis benötigt?

Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 Ahtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird dann benötigt, wenn Kindertagespflege

- tagsüber (bei Schichtarbeit der Kindeseltern auch nachts möglich, aber nicht in Vollpflege
- nicht im Elternhaus des zu betreuenden Kindes stattfindet und die Betreuung
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- länger als 3 Monate und
- gegen Entgelt erfolgt.

Die Notwendigkeit der Pflegeerlaubnis ist also davon abhängig, wie viele Stunden pro Woche die Kindertagespflegeperson Tagespflegekinder gegen Entgelt länger als 3 Monate betreut.

Sollten diese geringfügig unter den 15 Stunden liegen, ist es dennoch empfehlenswert, eine Pflegeerlaubnis zu beantragen!

5.2. Inhalt der Pflegeerlaubnis

Mit der Pflegeerlaubnis dürfen je nach **individuellen räumlichen und persönlichen** Möglichkeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

In angemieteten Wohnungen ist eine Erlaubnis des Vermieters einzuholen.

Sie wird in der Regel für 5 Jahre erteilt.

Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) kann über die oben genannten 5 Kinder hinaus im **Einzelfall** auch eine Erlaubnis zur Betreuung von max. 8 fremden Kindern durch das Jugendamt erteilt werden (jedoch nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig).

Im **Einzelfall** kann die Erlaubnis von bis zu 10 fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder betreut, die unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. (§22 Abs. 2 KiBiz).

Wenn sich zwei (maximal drei) Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, können **höchstens 9 Kinder** insgesamt betreut werden (§ 4 Abs. 1 KiBiz). Jede dieser Kindertagespflegepersonen benötigt eine Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Kinder. Die Kinder werden der entsprechenden Kindertagespflegeperson zugeordnet und müssen von ihr betreut werden (Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung).

Im **Einzelfall** kann die Erlaubnis von bis zu 15 fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegepersonen regelmäßig mehrere Kinder betreuen, die unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. (§22 Abs. 3 KiBiz)

5.3. Voraussetzungen

Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist es notwendig, dass die Kindertagespflegeperson geeignet ist. Hierzu gelten die unter 3.1. und 3.2. genannten Bedingungen.

Der Antrag auf Pflegeerlaubnis wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit den Vermittlungsstellen für Kindertagespflege bearbeitet.

Innerhalb des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport wird geprüft, ob Aspekte bekannt sind, die gegen die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sprechen, d.h. hierzu wird die Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport angefragt.

5.4. Nachweise

Neben den unter 3.2. A) bis F) genannten Nachweisen ist bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport ein Antrag auf Pflegeerlaubnis zu stellen. Das notwendige Formular hält der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport bereit.

Die zukünftige Kindertagespflegeperson wird gebeten, die Unterlagen zu sammeln und **vollständig** bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück einzureichen.

5.5. Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Tagespflegekinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
Beispiele: Umzug, neue*r*r Lebenspartner*in, neue Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, Geburt eines Kindes, Veränderung der Gesundheitssituation der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf ansteckende Krankheiten, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, anhängige Strafverfahren.
- **Die Kindertagespflegeperson hat in der Betreuung und Förderung der Tagespflegekinder deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen. Hierin eingeschlossen ist der gesundheitliche Schutz der Kinder in der Kindertagespflegefamilie**

- Die Kindertagespflegeperson ist zur **Kooperation** mit der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege verpflichtet: Es wird erwartet, dass sie pro Jahr an mindestens zwei Arbeitstreffen der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege teilnimmt und **zwei Termine für Hausbesuche mit der Leiterin der Vermittlungsstelle vereinbart** und diese in der Kindertagespflegestelle durchgeführt werden.
- Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an Fortbildungen teilzunehmen. Es müssen jährlich mindestens 5 Unterrichtseinheiten absolviert werden. In den 5 Jahren bis zur Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis muss sie an mindestens Fortbildungsveranstaltungen mit einem Stundenumfang von insgesamt mindestens 40 Unterrichtseinheiten erfolgreich teilnehmen.

Finanzen

6.1. Höhe des monatlichen Kindertagespflegegeldes durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport

Die Voraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflegegeld ist, dass die Kindertagespflegeperson **vor Beginn** der Betreuung eines Kindes im Rahmen von Kindertagespflege, eine Pflegeerlaubnis vorlegt, bzw. ihre Geeignetheit nachgewiesen hat, wenn sie keine Pflegeerlaubnis benötigt. (Siehe 2.2. und 4.1.)

Das laufende Kindertagespflegegeld umfasst

- die Erstattung angemessener Sachkosten, zzgl. eines Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge der Kindertagespflegeperson (bis maximal 100,00 Euro pro Monat)
- die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (siehe § 23 SGB VIII).

Kindertagespflegegeld

Zahlstufe 2

für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten

Std. pro Woche	Förderleistung	Sachkosten	Mittelbare Betreuungs- und Bildungsarbeit.	Gesamt
1-5 Std	44,00 €	38,00 €		83,00 €
5-10 Std	87,50 €	75,50 €		165,00 €
10-14 Std	153,50 €	113,50 €		270,00 €
15 Std	153,50 €	113,50 €	20,00 €	290,00 €
15-20 Std	223,00 €	151,00 €	20,00 €	398,00 €
20-25 Std	292,00 €	189,00 €	20,00 €	506,00 €
25-30 Std	362,00 €	227,00 €	20,00 €	615,00 €
30-35 Std	432,00 €	265,00 €	20,00 €	724,00 €
35-40 Std	501,00 €	303,00 €	20,00 €	832,00 €
40-45 Std	556,00 €	303,00 €	20,00 €	888,00 €

Zahlstufe 3

für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 300 Unterrichtseinheiten oder einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft

Std. pro Woche	Förderleistung	Sachkosten	Mittelbare Betreuungs- und Bildungsarbeit.	Gesamt
1-5 Std	48,00 €	38,00 €		87,00 €
5-10 Std	95,50 €	75,50 €		173,00 €
10-14 Std	167,50 €	113,50 €		284,00 €
15 Std	167,50 €	113,50 €	20,00 €	304,00 €
15-20 Std	243,00 €	151,00 €	20,00 €	418,00 €
20-25 Std	320,00 €	189,00 €	20,00 €	534,00 €
25-30 Std	394,00 €	227,00 €	20,00 €	647,00 €
30-35 Std	471,00 €	265,00 €	20,00 €	756,00 €
35-40 Std	546,00 €	303,00 €	20,00 €	878,00 €
40-45 Std	606,00 €	303,00 €	20,00 €	939,00 €

Sonderzeiten-Regelung

Sonderzeiten und -zahlungen	Form
Qualifikation	Erstattung der Kosten nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses
Übernachtung	50% der Betreuungsstunden
6:00-7:30 Uhr, 18:00-22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag, Sonntag, Feiertag	20% Erhöhung der Förderleistung
Besonderer Förderbedarf	50% Erhöhung der Förderleistung

6.2. Einkommensbesteuerung der Geldleistungen für Kindertagespflege

Das Bundesministerium der Finanzen bewertet Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit. Somit sind Einkünfte für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen – Sachaufwands- und Förderleistung -, als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu versteuern. Das Finanzamt ist daher von der Kindertagespflegeperson über die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu informieren.

Bei einer Betreuungsdauer von 40 Stunden wöchentlich ist die sogenannte Betriebsausgabepauschale in Höhe von 306,00 Euro pro Kind steuerfrei. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt. Der übersteigende Betrag des Kindertagespflegegeldes ist steuerpflichtig.

Können im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden, sind diese steuerfrei. Die Pauschale kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Kindertagespflege in Räumen erfolgt, die durch die Eltern oder anderweitig **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderliche einzelfallbezogene Beratung bieten Steuerberater und/oder das örtliche Finanzamt.

7. Sozialversicherungen

Eine Kindertagespflegeperson arbeitet in der Regel selbstständig.
Sie ist dafür verantwortlich sich sozialversicherungstechnisch abzusichern.

7.1. Unfallversicherungen

7.1.1. Kindertagespflege außerhalb der elterlichen Wohnung des Tagespflegekinds

Die selbständig tätige Kindertagespflegeperson unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung als Pflichtversicherung.

Diese muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit ihre Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung vornehmen, und zwar bei der

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg

Eine private Versicherung kann diese nicht ersetzen!

Wenn das Jugendamt Kindertagespflegegeld für die Betreuung eines Tagespflegekinds bezahlt, werden die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson, nach Vorlage der Anmeldung, übernommen und mit der Kindertagespflegegeldzahlung monatlich ausgezahlt.

Bei privat finanzierten Betreuungsverhältnissen wird der Kindertagespflegeperson empfohlen, die Versicherungskosten bei der Festsetzung der Betreuungskosten zu berücksichtigen.

7.1.2. Kindertagespflege innerhalb der elterlichen Wohnung des Tagespflegekinds

Wenn Eltern die Kindertagespflegeperson im Rahmen eines Minijobs beschäftigen, steht die Kindertagespflegeperson in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern und muss von diesen bei der Bundesknappschaft, Bochum – Minijobzentrale Tel: 0234/3040 angemeldet werden.

Die Eintragung bei der Unfallkasse erfolgt dann von dort automatisch, d.h. der Unfallversicherungsschutz besteht über den Haushalt der Eltern bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Westf.-Lippe, Salzmannstr. 256, 48159 Münster; die Eltern entrichten den Beitrag dort.

Für den Fall, dass das Jugendamt Kindertagespflegegeld für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Kindeseltern zahlt, werden die Kosten nach Vorlage der Rechnung vom Jugendamt ebenfalls erstattet.

Bei einer Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern ist **keine** Pflegeerlaubnis notwendig!

7.2. Altersvorsorge

Für eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson besteht Rentenversicherungspflicht, wenn das zu versteuernde Einkommen 450,00 Euro (Stand 2015) übersteigt.

Informationen hierzu unter: **www.deutsche-rentenversicherung.de**

Wenn das Jugendamt Kindertagespflege bezahlt, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei erstattet. Bei Vorlage einer privaten Altersvorsorge kann der hälftige Beitrag bis maximal 100,00 Euro pro Monat gewährt

werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung sowie der jährliche Nachweis darüber.

Die o.g. Versicherungsbeiträge werden vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport monatlich an die Kindertagespflegeperson erstattet.

7.3. Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftigen Kosten einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden zusätzlich zum Pflegegeld übernommen. Der Anspruch auf Familienkrankenversicherung durch den Ehepartner entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen die entsprechenden Grenzen für die Familienversicherung übersteigt.

Die erforderliche Einzelfallberatung bieten die Krankassen.

8. Gesetzliche Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Tagespflegekinder

8.1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Tagespflegekinder während der Betreuung

Wird das Kindertagespflegegeld durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport an die geeignete Kindertagespflegeperson gezahlt, wird das Tagespflegekind in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen (wie in Kindertageseinrichtungen).

Eine namentliche Anmeldung des Tagespflegekindes bei der Landesunfallkasse als Versicherung ist nicht notwendig.

Die Kindertagespflegeperson muss einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben (alle 2 Jahre aktualisiert) und es muss ein Erste-Hilfe-Kasten in den Betreuungsräumen vorhanden sein; dies wird im Schadensfall überprüft!

Im Schadensfall ist der zuständige Kinderarzt bzw. das Krankenhaus darüber zu informieren, dass ein Kindertagespflegeverhältnis besteht. Die weitere Abwicklung erfolgt dann direkt mit der Unfallkasse NRW.

8.2. Haftpflichtversicherung

Ein Tagespflegekind, für das Kindertagespflegegeld vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport gezahlt wird, ist über die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftpflichtversichert – sofern keine vorrangige Versicherung über die Eltern bzw. den Elternteil besteht.

Auch die Kindertagespflegeperson ist über die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftpflichtversichert. Bei Fragen zum Kindertagespflegegeld und zu den Versicherungen wenden Sie sich bitte an die Unterzeichnerin.

Bei Fragen zur Kindertagespflege wenden Sie sich bitte an die oben genannten Vermittlungsstellen oder an

Frau Meyer zu Hörste, Tel 05242 963-591, Zimmer 230

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanna Meyer zu Hörste
Dipl. Sozialpädagogin